



F R I E D H O F S O R D N U N G

für den Friedhof „Glocke“ der Gemeinde Finkenberg

(ohne Ortsteil Dornauberg-Ginzling)

Der Gemeinderat der Gemeinde der Gemeinde Finkenberg hat aufgrund des § 33 Abs. 6 des Gemeindegesundheitsschutzgesetzes, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022, und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 108/2003, sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022, in seiner Sitzung vom 30. Jänner 2024 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Der Friedhof „Glocke“ auf Grundstück 447/32 KG Finkenberg befindet sich im Eigentum der Gemeinde Finkenberg.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).
- (3) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller auf dem Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tieferlegungen zu führen.

§ 2

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung von Personen unabhängig von ihrer Konfession, die
 - a) in der Gemeinde Finkenberg bei ihrem Tode den Hauptwohnsitz hatten (ausgenommen Ortschaft Dornauberg-Ginzling),

- b) im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden oder
 - c) ein Anrecht auf Beisetzung (§ 7) in einer Grabstätte des Friedhofs haben, wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.
- (2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
 - (3) Beisetzungen dürfen nur in Särgen oder in verschlossenen Aschenkapseln nach Vorliegen des Totenbeschaubefundes bzw. der gerichtlichen Bestätigung über die Freigabe der Leiche durchgeführt werden.
 - (4) Das Öffnen und Schließen der Grabstellen darf nur durch die von der Friedhofsverwaltung beauftragten Personen bzw. Unternehmen erfolgen.
 - (5) Die Friedhofskapelle dient der Aufbahrung der Verstorbenen. Der Aufbahrungsraum ist zur Unterbringung aller im Gebiet der Gemeinde Finkenberg, ausgenommen Ortsteil Ginzling-Dornauberg, Verstorbenen bis zur Bestattung bestimmt. Die Aufbahrung erfolgt im verschlossenen Sarg oder in verschlossenen Aschenkapseln. Eine Hausaufbahrung ist somit nicht gestattet. Die Friedhofskapelle dient weiters zur kirchlichen Einsegnung und für Trauerfeierlichkeiten.
 - (6) Das Verbringen der Verstorbenen in die Friedhofskapelle darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Im Aufbahrungsraum sind die Särge bzw. Aschenkapsel würdig aufzubahren. Der Aufbahrungsraum ist zu den jeweils durch Anschlag bekannt gemachten Zeiten zugänglich.

II. Ortspolizeiliche Ordnungsvorschriften

§ 3

- (1) Der Friedhof ist ständig geöffnet.
- (2) Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten:
 - a) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen; vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 185/2022, und die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen,
 - b) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen,
 - c) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art,
 - d) das Sammeln von Spenden und
 - e) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.
- (3) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 4

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 5

- (1) Der Friedhof besteht aus sechs Abteilungen, und zwar:
- A westlicher Teil - ab Kapelle bis Ende
 - B westlicher Teil - Grabfeld im Bereich der Urnennischen
 - C nord-östlicher Teil - zwischen Kapelle und Brunnen gelegen
 - D östlicher Teil - größtes Gräberfeld, orographisch rechts vom Brunnen gelegen
 - E nord-östlicher Teil - Gräberfeld zwischen Brunnen und Tuxklamm
 - F Urnennischen - Wandnischen in einem Teil der Umfassungsmauer

In allen Abteilungen (A - E) werden Einzel- und Doppelgräber der Reihe nach und nicht voneinander getrennt angeordnet. Alle Grabstellen sind nach Reihen fortlaufend zu nummerieren, und zwar getrennt nach Abteilungen.

- (2) Grabstätten werden eingeteilt in:
- a) Einzelgräber,
 - b) Doppelgräber und
 - c) Urnennischen.
- (3) Ein Einzelgrab ist eine Grabstätte, die übereinander zwei Grabplätze vorsieht.
- (4) Ein Doppelgrab ist eine Grabstätte, die jeweils nebeneinander und übereinander zwei Grabplätze vorsieht, insgesamt somit vier Grabplätze.
- (5) Eine Urnennische ist eine in eine Wand eingelassene Grabstätte für die Aufnahme von Urnen mit der Asche Verstorbener. Sie können für die Aufnahme mehrerer Urnen bestimmt sein.
- (6) Eine zusätzliche Beisetzung von Urnen in Einzel- oder Doppelgräbern bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 6

- (1) Die Belegung der Gräber und Urnennischen erfolgt der Reihe nach. Eine Auswahl oder Reservierung von Grabstätten ist nicht gestattet. Die Zuweisung einer Grabstätte oder eines Urnengrabes erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Urnen können in Urnennischen sowie auch in Einzel- und Doppelgräbern beigesetzt werden.
- (3) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:
- | | | |
|---------------|--------------|---------------|
| a) Einzelgrab | Länge 120 cm | Breite 110 cm |
| b) Doppelgrab | Länge 120 cm | Breite 170 cm |
| c) Urnengrab | Länge 55 cm | Breite 40 cm |

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 7

- (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.
- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
 - a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen,
 - b) ein Grabmal aufzustellen,
 - c) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken.
- (3) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden. Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 8

Das Benützungsrecht für ein Einzelgrab, ein Doppelgrab und eine Urnennische beträgt zehn Jahre.

§ 9

- (1) Die festgelegten Benützungsfristen an Grabstätten können auf Antrag gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr für die Dauer von jeweils fünf Jahren verlängert werden.
- (2) Das Ablauf des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde durch schriftliche Mitteilung an den Benützungsberechtigten bekanntgegeben.

§ 10

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren Älteren.

§ 11

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde,

- b) mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat,
 - c) wenn der Berechtigte trotz erfolgter Mahnung die Grabgebühren nicht entrichtet oder
 - d) bei Auflassung des Friedhofs.
- (2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen.
 - (3) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist über die Grabstätte frei verfügen.
 - (4) Grabstellen und andere Grabzeichen sowie Grabeinfassungen verfallen zu Gunsten der Gemeinde, wenn sie nicht innerhalb drei Monate nach Auflassung der Grabstelle aus dem Friedhof entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung übernimmt keine Haftung für Beschädigungen und es besteht auch kein Anspruch darauf, dass nach Erlöschen des Nutzungsrechtes Grabsteine oder Grabkreuze etc. von der Friedhofsverwaltung abgelöst werden.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 12

- (1) Die Grabstätte ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise anzulegen, mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen bzw. in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten.
- (2) Die Grabstätte ist so auszugestalten, dass von ihr keine Licht-, Geräusch- oder andere Emissionen ausgehen, die geeignet sind, die Würde des Friedhofs zu beeinträchtigen oder andere Friedhofsbesucher zu stören. Jede Grabstätte muss so erstellt sein und erhalten werden, dass eine Gefährdung von Personen und eine Beschädigung von Sachen ausgeschlossen ist. Die Inhaber der Grabstätten haften für alle Schäden an Personen und Sachen, die durch die Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen.
- (3) Auf der gesamten Friedhofsanlage ist das Anbringen von Grabeinfassungen, Grabmälern oder Grabsteinen aus Beton oder polierten Steinen ausnahmslos untersagt. Marmor- oder ähnliche Grabsteine sind ausnahmslos untersagt.
- (4) Der Grabhügel darf höchstens 5 cm über das Friedhofs-niveau aufragen. Im gesamten Friedhof dürfen nur schmiedeiserne Grabkreuze aufgestellt werden.

Für die schmiedeisernen Grabkreuze gelten folgende Maße:

Doppelgräber - Kreuzhöhe 200 cm samt Grabstein, Grabsteinhöhe 70 cm
 Einzelgräber - Kreuzhöhe 180 cm samt Grabstein, Grabsteinhöhe 50 cm

Die Grabsteinbreite ist mit maximal 90 cm (Einzelgrab) bzw. 150 cm (Doppelgrab) begrenzt. Der Grabsteinteil für die Inschrift (Teil ohne Kreuz) ist mit 40 cm in der Breite und mit 80 cm in der Gesamthöhe (Einzelgrab) bzw. 70 cm in der Breite und mit 100 cm in der Gesamthöhe begrenzt (Doppelgrab).

Bei den Urnennischen sind die Grabmäler in Tafelform im Ausmaß der Abdeckung der Urnennischen anzubringen.

- (5) Widerspricht die Ausgestaltung einer Grabstätte den Abs. 1 bis 4, hat die Gemeinde den Benützungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, den der Würde des Ortes entsprechenden Zustand herzustellen.

§ 13

- (1) Einer Zustimmung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) bedürfen die Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen sowie das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern.
- (2) Die Aufstellung oder Änderung einer Grabstätte ist in jedem Falle der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Die Friedhofsverwaltung kann die Vorlage von Unterlagen (Skizze, Fotos und Prospekte) verlangen, falls dies für notwendig erscheint.

§ 14

- (1) Sämtliche Grabstellen werden durch die Friedhofsverwaltung mit Natursteinplatten innerhalb eines Monats nach Aufstellung des Grabmales umrahmt. Die jeweiligen Selbstkosten werden weiterverrechnet.
- (2) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Verwendung von Gefäßen für Blumenschmuck etc., die nicht der Würde des Platzes entsprechen, ist untersagt.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem dafür vorgesehenen Abfallplatz abzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist angewiesen, nicht der Würde des Platzes entsprechende Gefäße oder verwelkte Blumen und Kränze auch ohne Rücksprache mit dem Grabinhaber zu entfernen.
- (5) Widerspricht die Erhaltung den Anforderungen der Friedhofsordnung, hat die Gemeinde den Benützungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, den der Würde des Ortes entsprechenden Zustand herzustellen. Sofern dieser Aufforderung nicht nachgekommen wird, kann die Friedhofsverwaltung (Gemeinde) einen gewerblichen Anbieter mit der Grabpflege auf Kosten des Benützungsberechtigten beauftragen.

VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

§ 15

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung der Grabstätten beträgt mindestens fünfzehn Jahre. Sofern nach Ablauf der Ruhefrist die Voraussetzungen für eine Wiederbelegung nicht erfüllt sind (z.B. Bodenbeschaffenheit), kann die Friedhofsverwaltung im Ausnahmefall eine Beisetzung von Särgen oder Urnen gestatten.

- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste, unter Wahrung der Würde des Verstorbenen, von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen.
- (3) Urnen, die aus beständigem Material sind, kann die Gemeinde nach Erlöschen des Benutzungsrechtes an der Grabstätte öffnen und die Asche unter Wahrung der Grundsätze der Pietät in einem Erdgrab verwahren.

§ 16

- (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 220 cm zu betragen.
- (2) Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 30 cm zu betragen.
- (3) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in Urnennischen oder in Erdgräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm erfolgen. Wird eine Urne in einem Erdgrab beigesetzt, so hat sie aus biologisch abbaubarem Material, ansonsten aus beständigem Material zu bestehen.

VII. Strafbestimmungen

§ 17

Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 18

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§ 19

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Gemeinde Finkenberg gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 24.7.1992 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Kröll Andreas e.h.